

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Regelung der Ausübung des Gemeindegebrauchs auf der Fränkischen Saale im Landkreis Bad Kissingen; Unbefristetes Verbot des Befahrens der Fränkischen Saale mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Bereich zwischen der Grenze zum Landkreis Rhön-Grabfeld (Gemarkung Nickersfelden, Flusskilometer 84,5) und der Grenze zum Landkreis Main-Spessart (Gemarkung Morlesau, Flusskilometer 18,1)
- Übungen der Bundeswehr
- Übungen von Natoeinheiten

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach; 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“, Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach (17. Änderung) - Überführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13b BauGB in das Regelverfahren
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach; 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auberg“, Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer, mit Berichtigung (16. Änderung) des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach - Überführung des beschleunigten Verfahrens (§ 13b BauGB) in das Regelverfahren
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Thundorf i.Ufr.; Erweiterung des Bebauungsplanes „Unterer Berg II“, Gemeinde Thundorf i.Ufr., Gemeindeteil Rothhausen – Überführung des beschleunigten Verfahrens (§ 13b BauGB) in das Regelverfahren
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Thundorf i.Ufr.; Erweiterung des Bebauungsplanes „Kutschenweg“, Gemeinde Thundorf i.Ufr., Gemeindeteil Thundorf i.Ufr. – Überführung des beschleunigten Verfahrens (§ 13b BauGB) in das Regelverfahren
 - SuedLink: Ankündigung von Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen im Markt Maßbach und der Gemeinde Rannungen der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
- **Gemeinde Oerlenbach**
 - Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländlichen Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Hain 3, Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt; Bekanntgabe
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Oerlenbach (Notunterkunftsgebührensatzung)
 - Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Oerlenbach (Notunterkunftssatzung)
 - Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach; Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Oerlenbach über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchung in Oerlenbach gemäß § 141 Absatz 3 BauGB mit Lageplan

- Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach; Ausweisung eines förmlichen Sanierungsgebiets; Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen in Oerlenbach gemäß § 141 Absatz 3 BauGB
- **Stadt Bad Kissingen**
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung der Stadt Bad Kissingen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Az.: B-2023-38
- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Schondra; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Schondra; Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Oberleichtersbach; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Oberleichtersbach für die Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Schindsweg – Teilfläche Fl.Nr. 389“ der Gemarkung Oberleichtersbach
- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für den Markt Elfershausen, Landkreis Bad Kissingen; 11. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für den Markt Elfershausen, Landkreis Bad Kissingen; Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

29

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Fränkischen Saale
im Landkreis Bad Kissingen;
Unbefristetes Verbot des Befahrens der Fränkischen Saale
mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft
im Bereich zwischen der Grenze zum Landkreis Rhön-Grabfeld
(Gemarkung Nickersfelden, Flusskilometer 84,5)
und der Grenze zum Landkreis Main-Spessart
(Gemarkung Morlesau, Flusskilometer 18,1)**

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Befahren der Fränkischen Saale mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Kajaks, Kanus, Canadier, Schlauchkajaks, -canadier, Schlauchboote, Stand-UpPaddle-Boards und sonstige Schwimmkörper jeglicher Art) ist auf der gesamten Strecke im Landkreis Bad Kissingen (Flusskilometer 84,5 - Grenze zum Landkreis Rhön-Grabfeld, Gemarkung Nickersfelden bis Flusskilometer 18,1 - Grenze zum Landkreis Main-Spessart, Gemarkung Morlesau) bis auf Weiteres verboten.
Ausgenommen hiervon ist der Gewässerabschnitt „Saline“ bis „Lindesmühle“ in Bad Kissingen (Flusskilometer 62,3 bis Flusskilometer 58,9) sowie der Gewässerabschnitt nach Morlesau bis zur Grenze zum Landkreis Main-Spessart (Flusskilometer 18,9 bis Flusskilometer 18,1).
2. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie ist stets widerruflich.
Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung des Tenors im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen.

Hinweise:

- a. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung.
Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet Umweltschutz – Fachbereich Wasserrecht, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen, Zimmer A 3.13 eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist zudem unter www.kg.de digital abrufbar.
- b. Die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung wird durch das Landratsamt Bad Kissingen überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gem. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst a) BayWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend (50.000,00) Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstr. 26
97082 Würzburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden (§ 82 Abs. 1 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamts Bad Kissingen (www.landkreis-bad-kissingen.de/rechtsbehelf) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim Landratsamt Bad Kissingen bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg (Postanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beantragt werden.

Bad Kissingen, 09.02.2024
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

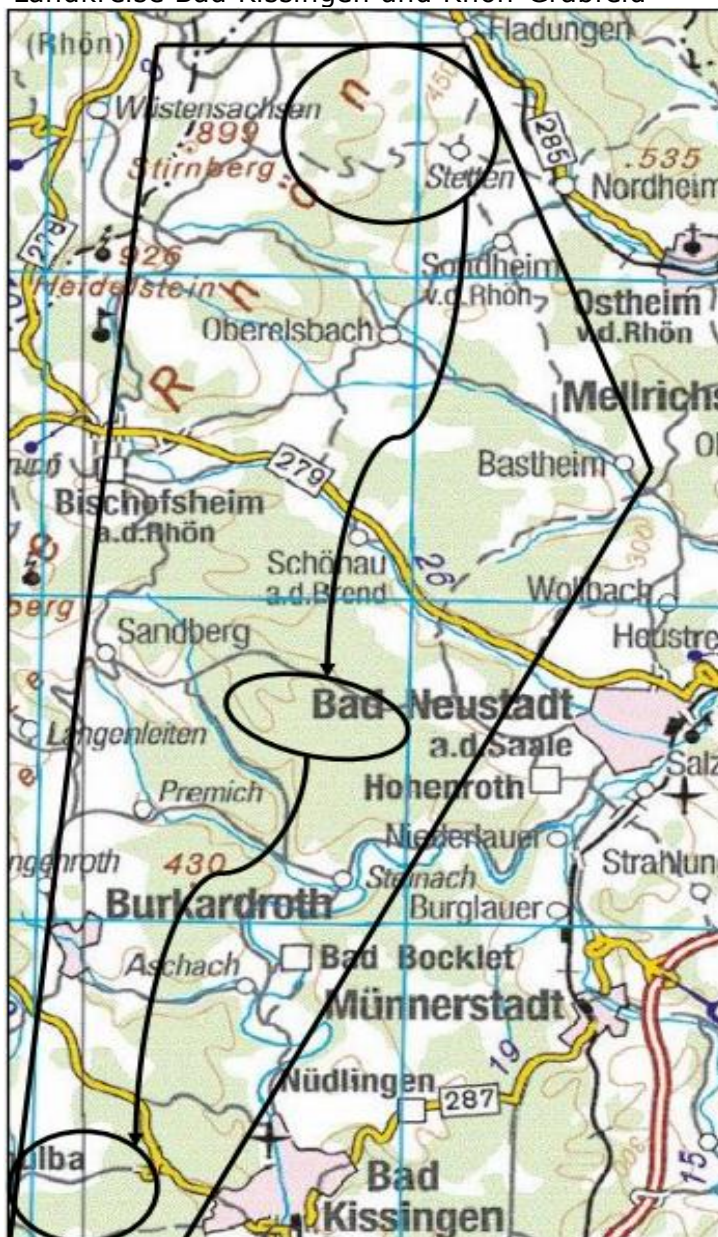
- a) 26.02.2024 - 28.02.2024
- b) 26.02.2024 - 28.02.2024

unter der Bezeichnung

- a) EKL Einzelschützenübung ZORNBERG, Gefechtsübung
- b) EKL Einzelschützenübung SINN, Gefechtsübung

im Übungsraum

- a) Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld



b) Landkreise Main-Spessart, Bad Kissingen, Fulda, Main-Kinzig



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Übungen von Natoeinheiten

US-Streitkräfte beabsichtigen in der Zeit vom

a) 01.04.2024 - 30.04.2024

unter der Bezeichnung

a) HFCA Landing Zone Training

im Übungsraum

a) RP Unterfranken (Landkreis Bad Kissingen, Schweinfurt, Kitzingen und Haßberge)

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen - und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schadensmeldung – Manöverschäden

Manöverschäden sind bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, dass eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder dass ein Mitglied oder ein Bediensteter der Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat.

1. Der Antrag auf Abgeltung eines Manöverschadens kann auch innerhalb eines Monats nach Abschluss des Manövers oder der Übung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden.
2. Wird das Verfahren von der Gemeinde nach den vorstehenden Punkt 2 durchgeführt, dann muss die Gemeinde die Anträge, der in Punkt 1 genannten Schadensregulierungsstelle des Bundes, so rechtzeitig zuleiten, dass die genannte 3 Monatsfrist eingehalten wird.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

32

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für den Markt Maßbach;
5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“,
Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer,
mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes
mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach (17. Änderung)
- Überführung des beschleunigten Verfahrens
gem. § 13b BauGB in das Regelverfahren**

Der Marktgemeinderat Maßbach hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung und 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“, Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer, mit Berichtigung (17. Änderung) des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach gefasst. Das Bauleitplanverfahren für das Baugebiet sollte im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren kann vom Umweltbericht und einer Umweltprüfung im Rahmen einer Bauleitplanung abgesehen werden. Zudem gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits erfolgt oder zulässig. Die Einführung des § 13b BauGB im Jahr 2017 hatte das grundsätzliche Ziel die Ausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich zu erleichtern, um dem Wohnungsmangel entgegenzuwirken. Nach einer Klage des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 18.07.2023 in letzter Instanz entschieden, dass die Regelungen des § 13b BauGB gegen Unionsrecht verstoßen und somit nicht angewendet werden dürfen. Der Marktgemeinderat Maßbach hat in seiner Sitzung am 16.01.2024 beschlossen, aufgrund des Gerichts-urteils des BVerwG vom 18.07.2023 zu Bauleitplanverfahren im Rahmen von § 13b BauGB, das Bauleitplanverfahren zum Baugebiet „Gleichstadt“ im OT Poppenlauer in ein Regelverfahren zu überführen. Der Beschluss zur Überführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13b BauGB in das Regelverfahren für die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“, Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach (17. Änderung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Maßbach, 18.01.2024
Markt Maßbach
gez.
Matthias Klement, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für den Markt Maßbach;
4. Änderung des Bebauungsplanes „Auberg“,
Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer,
mit Berichtigung (16. Änderung)
des Flächennutzungsplanes
mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach
- Überführung des beschleunigten Verfahrens
(§ 13b BauGB) in das Regelverfahren**

Der Marktgemeinderat Maßbach hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung des Bebauungsplanes 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auberg“, Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer, mit Berichtigung (16. Änderung) des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach gefasst. Das Bauleitplanverfahren für das Baugebiet sollte im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren kann vom Umweltbericht und einer Umweltprüfung im Rahmen einer Bauleitplanung abgesehen werden.

Zudem gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits erfolgt oder zulässig. Die Einführung des § 13b BauGB im Jahr 2017 hatte das grundsätzliche Ziel die Ausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich zu erleichtern, um dem Wohnungsmangel entgegenzuwirken. Nach einer Klage des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 18.07.2023 in letzter Instanz entschieden, dass die Regelungen des § 13b BauGB gegen Unionsrecht verstoßen und somit nicht angewendet werden dürfen. Der Marktgemeinderat Maßbach hat in seiner Sitzung am 16.01.2024 beschlossen, aufgrund des Gerichtsurteils des BVerwG vom 18.07.2023 zu Bauleitplanverfahren im Rahmen von § 13b BauGB, das Bauleitplanverfahren zum Baugebiet „Auberg“ im OT Poppenlauer in ein Regelverfahren zu überführen. Der Beschluss zur Überführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 b BauGB in das Regelverfahren für die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Auberg“, Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach (16. Änderung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Maßbach, 18.01.2024

Markt Maßbach

gez.

Matthias Klement, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Thundorf i.Ufr.;
Erweiterung des Bebauungsplanes „Unterer Berg II“,
Gemeinde Thundorf i.Ufr., Gemeindeteil Rothhausen
– Überführung des beschleunigten Verfahrens (§ 13b BauGB)
in das Regelverfahren**

Der Gemeinderat Thundorf hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Unterer Berg II“ im OT Rothhausen gefasst. Das Bauleitplanverfahren für das Baugebiet sollte im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren kann vom Umweltbericht und einer Umweltprüfung im Rahmen einer Bauleitplanung abgesehen werden. Zudem gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits erfolgt oder zulässig. Die Einführung des § 13b BauGB im Jahr 2017 hatte das grundsätzliche Ziel die Ausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich zu erleichtern, um dem Wohnungsmangel entgegenzuwirken. Nach einer Klage des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 18.07.2023 in letzter Instanz entschieden, dass die Regelungen des § 13b BauGB gegen Unionsrecht verstoßen und somit nicht angewendet werden dürfen. Der Gemeinderat Thundorf hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 beschlossen, aufgrund des Gerichts-urteils des BVerwG vom 18.07.2023 zu Bauleitplanverfahren im Rahmen von § 13b BauGB, das Bauleitplanverfahren zum Baugebiet „Unterer Berg II“ im OT Rothhausen in ein Regelverfahren zu überführen. Der Beschluss zur Überführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13b BauGB in das Regelverfahren für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Unterer Berg II“ im OT Rothhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Thundorf, 29.01.2024
Gemeinde Thundorf i.Ufr.
gez.
Judith Dekant, Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Thundorf i.Ufr.;
Erweiterung des Bebauungsplanes „Kutschenweg“,
Gemeinde Thundorf i.Ufr., Gemeindeteil Thundorf i.Ufr.
– Überführung des beschleunigten Verfahrens (§13b BauGB)
in das Regelverfahren**

Der Gemeinderat Thundorf hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Kutschenweg“ im OT Thundorf gefasst. Das Bauleitplanverfahren für das Baugebiet sollte im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren kann vom Umweltbericht und einer Umweltprüfung im Rahmen einer Bauleitplanung abgesehen werden. Zudem gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits erfolgt oder zulässig. Die Einführung des §13b BauGB im Jahr 2017 hatte das grundsätzliche Ziel die Ausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich zu erleichtern, um dem Wohnungsmangel entgegenzuwirken. Nach einer Klage des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 18.07.2023

in letzter Instanz entschieden, dass die Regelungen des § 13b BauGB gegen Unionsrecht verstoßen und somit nicht angewendet werden dürfen. Der Gemeinderat Thundorf hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 beschlossen, aufgrund des Gerichtsurteils des BVerwG vom 18.07.2023 zu Bauleitplanverfahren im Rahmen von §13b BauGB, das Bauleitplanverfahren zum Baugebiet „Kutschenweg“ im OT Thundorf in ein Regelverfahren zu überführen. Der Beschluss zur Überführung des beschleunigten Verfahrens gem. §13b BauGB in das Regelverfahren für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Kutschenweg“ im OT Thundorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Thundorf, 29.01.2024
Gemeinde Thundorf i.Ufr.
gez.
Judith Dekant, Erste Bürgermeisterin

36

**SuedLink:
Ankündigung von Baugrunduntersuchungen
und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen
im Markt Maßbach und der Gemeinde Rannungen
der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich SuedLink im Abschnitt D2 in Bayern (südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern bis Konverterstation Bergrheinfeld/West bzw. bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen) im Planfeststellungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie zum Beispiel Untersuchungen zu Boden und Baugrund sowie zu archäologischen Denkmälern, Flora und Fauna notwendig. Diese dienen dazu, die Datengrundlage zu finalisieren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden daher in den kommenden Monaten auch Baugrunduntersuchungen und weitere bauvorbereitende Maßnahmen statt. Mithilfe der Untersuchungen aktualisieren wir deshalb unsere Kenntnisse der jeweiligen lokalen Voraussetzungen des Baugrunds.

Informationen zu den Baugrunduntersuchungen

Für die Baugrunduntersuchungen werden mit einem Bohrgerät (Bohrungen mit einem Durchmesser von bis zu 320 mm) Bodenproben von ca. 1 Meter Länge in 2 bis 70 Metern Tiefe entnommen. Die Bohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher wieder fachgerecht verfüllt. Zeitlich parallel und in unmittelbarer Nähe zu den Kernbohrungen werden Drucksondierungen durchgeführt. Hierbei wird ein Messkopf an einem Gestänge (Durchmesser ca. 3,5 cm) bis zu 20 Meter in den Boden eingebracht.

Bei Verdacht auf Kampfmittel ist eine Kampfmitteluntersuchung notwendig (Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Feuerwerker nach § 20 SprengG). Für die Ausführung der Bohrungen sind pro Untersuchungsstelle ein bis zwei Tage Dauer zu erwarten. Pro Untersuchungsstelle sind mehrere Kernbohrungen (DIN EN ISO 22475-1) und Drucksondierungen (DIN EN ISO 22476-1 oder 22476-2) möglich. Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege sowie ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz, des Weiteren werden Mitarbeitende der ausführenden Firmen per Pkw/Quad/Rad/Fuß unterwegs sein.

Für die Zuwegung zu den einzelnen Baugrund-Aufschlüssen werden außerhalb von befestigten Wegen Lastverteilerplatten und ggf. Schotteranschüttungen mit Geotextilunterlage ausgelegt bzw. eingebaut, welche nach Fertigstellung des jeweiligen Aufschlusses wieder rückgebaut werden. Auf einzelnen Flurstücken werden Schürfruben mit bis zu 2 Meter Tiefe zur Entnahme von Bodenproben ausgehoben und im Anschluss wieder fachgerecht verfüllt. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes dokumentiert.

Bodenkunde

Zur Erkundung des Bodenaufbaus und zur Entnahme von Bodenproben werden fachspezifische Untersuchungen mittels kleinkalibriger Kleinrammbohrungen durchgeführt (Bohrdurchmesser < 10 cm). Diese bodenkundlichen Baugrunduntersuchungen werden ergänzend zu den geologisch-geotechnischen Baugrunduntersuchungen durchgeführt, und je nach angetroffenen Bodenverhältnissen ca. 2 bis 3 m tief abgeteuft und das gewonnene Bohrgut bodenkundlich dokumentiert.

Die Kleinrammbohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Je nach Geländeverhältnissen wird der Bohrpunkt entweder mittels Kombi-Pkw bzw. Kleinlieferwagen angefahren oder zu Fuß erreicht. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher fachgerecht verfüllt.

Wasserwirtschaftliche Beweissicherung

Ziel der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung ist die qualitative und quantitative Dokumentation des Grundwasservorkommens. Bei der Beweissicherung werden Wasserproben aus den zu überprüfenden Gebieten entnommen und analysiert. Es handelt sich hierbei um eine nichtinvasive Maßnahme.

Baubegleitungen

Bei den ausgewählten Querungsbereichen werden die Baugrunduntersuchungen von ökologischen, bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umweltgerechten, bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft und in den Boden auszuschließen sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

Eventuelle Schäden

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus §44 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Sie finden im Zeitraum vom **01.03.2024 bis 31.08.2024** statt.

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstückliste und den Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort des Marktes Maßbach und der Gemeinde Rannungen (Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Bauamt, Marktplatz 1,

97711 Maßbach) zur öffentlichen Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter 09735 89-0 möglich ist. Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten in Verbindung. Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und der Vielzahl der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten wird es leider nicht möglich sein, jede Person im Vorfeld persönlich über das Betreten seiner bzw. ihrer Grundstücke bzw. Wege für die Nutzung als Zuwegung zu informieren.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 380 470-1
E-Mail: suedlink@transnetbw.de
www.suedlink.com

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Rannungen, 30.01.2024
Gemeinde Rannungen
gez.
Fridolin Zehner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Oerlenbach

37

**Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach
im Wege der Amtshilfe
für das Amt für Ländlichen Entwicklung Unterfranken;
Dorferneuerung Hain 3,
Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt**

Bekanntgabe

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan Hain 3 beschlossen. Die Bestandteile des Flurbereinigungsplans liegen

vom 27.03.2024 mit 26.04.2024

**im Rathaus Poppenhausen
Bauamt, Zimmer 2**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Die Bekanntgabe und die Abfindungskarte können zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Anhörungstermin:

Dieser findet

**am Donnerstag, den 11.04.2024,
von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Sängerheim in Hain**

statt.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte verlangt werden.

Würzburg, 22.01.2024
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Der Vorsitzende des Vorstands
gez.
Wolfgang Löhlein, Baurat

Oerlenbach, 25.01.2024
Gemeinde Oerlenbach
gez.
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

38

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft
in der Gemeinde Oerlenbach
(Notunterkunftsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Oerlenbach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren und Nebenkosten aller Art nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildige**

- (1) Gebührenschildige sind, deren Aufnahme gemäß der Notunterkunftssatzung verfügt wurde.
- (2) Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1 Notunterkunftssatzung).

§ 3 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab der Gebühren und Nebenkosten sind die zur Benutzung der zugewiesenen Räume und die Dauer des Aufenthalts.
- (2) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren und Nebenkosten in Höhe aller der Gemeinde Oerlenbach entstehenden Kosten erhoben.

Hauptstr. 10, Oerlenbach:

Für Raum 1 (großer Raum – nach Eingang rechts) mit Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Küche und Bad) entstehen Kosten pro Tag in Höhe von 4,00 Euro zuzüglich aller Energiekosten, Nebenkosten wie Wasser/Abwasser sowie Müllbeseitigung soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

Für die Nebenkosten wird ein Abschlag pro Tag in Höhe von 10,00 Euro (Stromheizung) für die Monate November bis März erhoben. Für die Monate April bis Oktober wird ein Abschlag pro Tag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Für Raum 2 (kleiner Raum – nach Küche links) mit Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Küche und Bad) entstehen Kosten pro Tag in Höhe von 3,00 Euro zuzüglich aller Energiekosten, Nebenkosten wie Wasser/Abwasser sowie Müllbeseitigung soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

Für die Nebenkosten wird ein Abschlag pro Tag in Höhe von 5,00 Euro (Stromheizung) für die Monate November bis März erhoben. Für die Monate April bis Oktober wird ein Abschlag pro Tag in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

St.-Martin-Str. 8, Eltingshausen:

Für den großen Raum mit Nutzung der Einrichtungen (Küche und Toilette) entstehen Kosten pro Tag in Höhe von 3,00 Euro zuzüglich aller Energiekosten, Nebenkosten wie Wasser/Abwasser sowie Müllbeseitigung soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden. Für die Nebenkosten wird ein Abschlag pro Tag in Höhe von 3,00 Euro für die Monate November bis März erhoben. Für die Monate April bis Oktober wird ein Abschlag pro Tag in Höhe von 1,50 Euro erhoben.

Bei Belegung von mehreren Personen (keine Familien) entstehen Kosten pro Person und pro Tag in Höhe von 2,00 Euro zuzüglich aller Energiekosten, Nebenkosten wie Wasser/Abwasser sowie Müllbeseitigung soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

§ 4 **Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der** **Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild (mit Abschlag der Nebenkosten) entsteht erstmals mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Notunterkunft in Verbindung mit dem ersten Gebührenbescheid und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt in der Berechnung. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die die Benutzerinnen und Benutzer zu vertreten haben, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht

bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

- (4) Mit dem finalen Gebührenbescheid werden die tatsächlich entstandenen Nebenkosten unter Abzug der Vorausleistungen geltend gemacht.

§ 5

Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer werden von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass diese durch einen in der jeweiligen Person liegenden Grund an der Ausübung des ihnen zustehenden Benutzungsrechtes verhindert sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oerlenbach, 01.02.2024

Gemeinde Oerlenbach

gez.

Nico Rogge, Erster Bürgermeister

39

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Oerlenbach (Notunterkunftssatzung)

Die Gemeinde Oerlenbach erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Gemeinde dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnungen und Räume als öffentliche Einrichtung (Notunterkunft).
- (2) Die Notunterkunft ist keine Einrichtung für durchreisende wohnungslose Personen.
- (3) Die Notunterkunft soll insbesondere wohnungslosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten; es entsteht kein Wohnrecht. Wohnungslose können keine Unterkunft beanspruchen, die als Dauerwohnung angemessen wäre. Die Notunterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art, das Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet, sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt.

- (4) Die Pflicht des Wohnungslosen sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in eine Notunterkunft nicht berührt.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Die Notunterkunft wird grundsätzlich nur Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Absatz 2 sind.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
1. wer ohne Unterkunft ist,
 2. wem unmittelbar der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht,
 3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist

und auch nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht
1. wer minderjährig ist und sich dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist,
 2. wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

§ 3

Aufgabenstellung / Mitwirkung

- (1) Die Notunterkunft muss nach Maßgabe dieser Satzung eine Unterbringung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Den in der Notunterkunft untergebrachten Personen soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie aktiv mitwirken.
- (2) Während des Aufenthalts in der Notunterkunft sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, sich aktiv und nachweislich um eine Wohnmöglichkeit, auch deutschlandweit, auf dem freien Wohnungsmarkt zu bemühen. Ein Antrag auf eine Sozialwohnung ist unverzüglich zu stellen.

§ 4

Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Notunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde durch Einweisung mündlich oder schriftlich verfügt hat.
- (2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Benutzerinnen und Benutzern und der Gemeinde. Die schriftliche Einweisung ist von den künftigen Benutzerinnen und Benutzern (oder der gesetzlichen Vertreterin, dem gesetzlichen Vertreter) zu unterschreiben.

- (3) Diese Satzung und gegebenenfalls die Hausordnung ist von Benutzerinnen und Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.
- (4) Die Aufnahme wird befristet und kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind. Bei Nachweis der entsprechenden Mitwirkung kann die Unterbringung verlängert werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Unterkunft besteht nicht, soweit eine Unterkunft bei Dritten möglich ist.
- (6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird in der Notunterkunft ein Bettplatz mit Möblierung zugewiesen. In den einzelnen Räumen der Notunterkunft können mehrere Benutzende aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, einen bestimmten Bettplatz oder auf ständigen Verbleib besteht nicht. Die Gemeinschaftsräume (Küche, Dusche, Bad, Toilette) stehen den Benutzerinnen und Benutzern gleichermaßen zur Verfügung.
- (7) Die Umsetzung von einer zugewiesenen in eine andere Unterkunft ist jederzeit unter einer Einhaltung einer Frist von 10 Tagen möglich.
- (8) Ein Anspruch auf alleinige Benutzung von Wohnräumen besteht ausdrücklich nicht.

§ 5 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über
 - 1. ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, sowie über die Gründe für eine Aufnahme.
 - 2. Änderungen in den Familienverhältnissen. Diese sind unverzüglich mitzuteilen.
 - 3. Beweismittel im Zusammenhang mit der Obdachlosigkeit. Auf Verlangen sind Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls ist der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Benutzerinnen und Benutzern kann zur Erteilung der der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.
- (3) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglich konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung bestehen.

§ 6 Regelung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Benutzerinnen und Benutzern und den mit ihnen eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen diese nicht zweckwidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt überlassenem Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu

halten und für ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

- (4) Die Hausflure, Treppen, Zimmer, Küchenbereiche, Bäder und WC's sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich zu putzen. Dienen die Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Der anfallende Müll ist entsprechend zu trennen und im Werstoffhof/Mülltonne zu entsorgen.
- (5) Eltern und Erziehungsberechtigte haften für die durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haben die Kinder und Jugendlichen anzuhalten, die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.

§ 7

Verhaltensregeln und Verbote

- (1) Die Wohnsituation in der Notunterkunft erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzerinnen und Benutzer, damit ein sozial verträgliches Miteinander in der Hausgemeinschaft gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z.B. durch lautes Reden, Türeenschlagen, Abspielen von Rundfunk- Fernsehgeräten über Zimmerlautstärke hinaus, Musizieren etc.).
- (3) Besuch ist nur in den Gemeinschaftsräumen in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr gestattet.
- (4) Den Benutzerinnen und Benutzern ist insbesondere untersagt:
 - 1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Gemeinde in die Notunterkunft aufzunehmen,
 - 2. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzerinnen oder Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Gemeinde zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 - 3. ausgehändigte Schlüssel / Schlüsseltransponder der Notunterkunft nachmachen zu lassen oder an Dritte weiterzugeben,
 - 4. der Besitz von Waffen aller Art,
 - 5. Missbrauch von Alkohol, Drogen und anderen Rauschmitteln,
 - 6. Rauchen in den Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen,
 - 7. Abfall, Altmaterial, Ablagerungen jeglicher Art oder leichtentzündliches Material in der Notunterkunft oder auf dem Grundstück zu lagern,
 - 8. ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde im Bereich der Notunterkunft Tiere jeglicher Art zu halten,
 - 9. sperrige oder sonstige Gegenstände aller Art im gesamten Bereich der Notunterkunft (Innen- und Außenbereich, Grünanlagen) zu lagern,
 - 10. ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Kraftfahrzeuge auf das Gelände der Notunterkunft zu fahren, dort zu parken, instand zu setzen oder zu reinigen,
 - 11. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Notunterkunft und den zugehörigen Grünanlagen abzustellen,
 - 12. neben den zur Verfügung gestellten Geräten Öfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde, Flüssiggas- und Gasgeräte und Feuerstellen jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben,
 - 13. unvorsichtiger Gebrauch von Feuer,

14. Wasch- und Spülmaschinen aufzustellen und zu betreiben,
 15. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen,
 16. Satellitenanlagen oder Freiantennen jeglicher Art anzubringen,
 17. Ruhestörungen oder sonstige Belästigungen der Nachbarn durch Lärm zu verursachen,
 18. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Gemeinde
 - bauliche Veränderungen einschließlich der Installation vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
 - Bauwerke jeglicher Art zu errichten oder errichten zu lassen,
 - bauliche Bestandteile des Gebäudes zu entfernen oder entfernen zu lassen,
 - Umzäunungen zu errichten oder errichten zu lassen,
 - Pflanzungen anzulegen oder anlegen zu lassen,
 19. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder ausüben zu lassen,
 20. die Grünanlagen zu benutzen,
 21. selbst Türschlösser auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen oder eigene Schließanlagen anzubringen.
 22. Strom aus anderen, als den in den zugewiesenen Räumen vorhandenen Stromquellen zu entnehmen.
 23. Hausmüll anders als in den hierzu bestimmten Mülltonnen abzulagern.
- (5) Die gemeindliche Zustimmung ist jederzeit widerruflich, insbesondere, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Notunterkunft oder ihre Benutzerinnen und Benutzer gefährdet werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen die Zustimmung nicht erteilt würde.
 - (6) Das Mitbringen eigener Möbel ist nicht möglich.
 - (7) Bei von Benutzerinnen und Benutzern ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer beseitigen oder beseitigen lassen oder den früheren Zustand wieder herstellen oder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
 - (8) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Schäden der Unterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde beseitigen zu lassen. Erforderliche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen müssen geduldet werden.
 - (9) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und Regelungen aus dieser Satzung ist den beauftragten Personen der Gemeinde gemäß Art. 24 Abs. 3 GO das Betreten der Notunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu gestatten. Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit.
 - (10) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Notunterkünften kann die Gemeinde eine Hausordnung erlassen, deren Bestimmungen einzuhalten sind.
 - (11) Wer sich ohne Aufnahme in der Notunterkunft aufhält, oder als Besucher oder Besucherin gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann aus der Notunterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Notunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

§ 8 Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Unterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Gemeinde auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen und Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben dann die in Betracht kommenden Teile der Notunterkunft zugänglich zu machen. Sie dürfen die Ausführungen der Arbeiten nicht behindern oder verzögern. Die Arbeiten sind rechtzeitig anzukündigen. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 9 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer können in Räume innerhalb der Notunterkunft oder in eine andere Notunterkunft umquartiert werden, wenn
 1. entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Benutzerinnen und Benutzern erreicht wird, oder
 2. die Benutzerinnen und Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 7 Abs. 4 verstoßen haben, oder
 3. die Notunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss, oder
 4. die Notunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.
- (2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen. Hierbei können die Benutzerinnen und Benutzer in einen kleineren Raum verlegt oder zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts untergebracht werden.
- (3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Nr. 2 keine Besserung erwarten, so können Benutzerinnen und Benutzer der Notunterkunft auch ausquartiert werden. Die Ausquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung beenden.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen durch eine schriftliche Verfügung aufheben, wenn die Benutzerinnen und Benutzer
 1. in der Lage sind, sich eine Wohnung zu verschaffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzerinnen und Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzerinnen und Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben oder den Auskunftspflichten gemäß § 5 nicht fristgerecht nachkommen.
 2. sich ohne Angabe von Gründen weigern, eine nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selbst anzumieten und zu beziehen.

3. länger als zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren trotz wiederholter Mahnung im Rückstand sind.
 4. ungeachtet einer Abmahnung der Gemeinde den satzungswidrigen Gebrauch der Notunterkunft inkl. Unterkunftsanlagen fortsetzen oder schuldhaft in solch einem Ausmaß die Verpflichtungen verletzen, dass der Gemeinde eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere durch
 - Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt,
 - mutwilliger Sachbeschädigung,
 - Randalieren und Stören der Nachtruhe,
 - Beleidigung von anderen Benutzenden oder den Beauftragten der Gemeinde,
 - Straftaten aller Art.
- (3) Die Beendigungsfrist nach Abs. 2 kann aus sozialen Gründen um zwei Wochen verlängert werden.
- (4) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn
1. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist.
 2. die Notunterkunft länger als drei Tage von den Benutzerinnen und Benutzern nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Unterbringung ab dem vierten Tage zu beenden und nicht zu verlängern und die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr der Benutzerinnen und Benutzer zu räumen bzw. räumen zu lassen.

§ 11

Rückgabe und Räumung der Notunterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. bei um oder Ausquartierung haben die Benutzerinnen und Benutzer die Notunterkunft vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben.
- Alle Schlüssel sind herauszugeben. Nicht zurückgegebene oder abhanden gekommene Schlüssel sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu ersetzen. Wirkt der bisherige Nutzer hierbei nicht mit, wird im Zuge der Ersatzvornahme auf Kosten des bisherigen Nutzers Ersatz beschafft.
- (2) Haben die Benutzerinnen und Benutzer die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) In der Notunterkunft zurückgelassene Sachen werden auf Kosten der bisherigen Benutzerinnen und Benutzer geräumt und in Verwahrung genommen. Müll und unbrauchbar erscheinende Sachen sowie Gegenstände, die objektiv wertlos bzw. völlig unverwertbar erscheinen, so dass ein Verkauf oder eine sonstige Verwertung von vornherein aussichtslos erscheint bzw. nicht kostendeckend erfolgen kann, werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein gemeindliches Lager gebracht. Sofern die Benutzerinnen und Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher erfolgloser Aufforderung abholen, werden sie einer Verwertung zugeführt. Ein Erlös wird hinterlegt. Gegenstände, die nicht verwertbar oder deren Verwertung nicht kostendeckend erfolgen kann, werden caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder als Abfall entsorgt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

- (4) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche oder besonders wertvolle Gegenstände handelt, werden sie bei der Gemeinde für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt. Im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die durch ihre, den mit ihnen eingewiesenen Personen oder Dritten, die sich auf Einladung der Benutzerinnen und Benutzer in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe, Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern und Besucherinnen und Besuchern der Notunterkunft werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Ebenso wenig haftet die Gemeinde für Personenschäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben diesen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, des Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Kommen Benutzerinnen und Benutzer den Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer gemäß Abs. 1 getroffenen Einzelanordnung nicht oder nur teilweise nach, so kann die Gemeinde die unterlassene Handlung auf Kosten der säumigen Person vornehmen lassen bzw. die Folgen der Handlung auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 14 Gebührenerhebung

Die Benutzung der Notunterkünfte ist gebührenpflichtig; die Einzelheiten regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Oerlenbach (Notunterkunftsgebührensatzung).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oerlenbach, 01.02.2024
Gemeinde Oerlenbach
gez.
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach;
Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Oerlenbach
über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchung
in Oerlenbach
gemäß § 141 Absatz 3 BauGB
mit Lageplan**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 31.01.2024 beschlossen zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für ein Sanierungsgebiet im Innenbereich des Ortsteiles Oerlenbach auf der Grundlage des § 141 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den im Lageplan dargestellten Bereich (= Untersuchungsgebiet) Vorbereitende Untersuchungen durchzuführen und damit eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme einzuleiten. Das architektur + ingenieurbüro Perleth wurde beauftragt die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird auf die Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstiger zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigter sowie Ihre beauftragten der Gemeinde Oerlenbach oder dessen Beauftragten gegenüber gemäß § 138 BauGB hingewiesen.

Die Gemeinde Oerlenbach strebt die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in Oerlenbach an, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Innenbereichs des Ortsteils zu unterstützen. Ob diese städtebauliche Sanierungsmaßnahme notwendig ist, soll durch die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen überprüft und gegebenenfalls nachgewiesen werden, da bisher noch keine ausreichenden, aktuellen Beurteilungsgrundlagen hierfür vorliegen.

Anlage 1:

Lageplan über das Untersuchungsgebiet für die Vorbereitenden Untersuchungen

Oerlenbach, 05.02.2024

Gemeinde Oerlenbach

gez.

Nico Rogge, Erster Bürgermeister



41

**Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach;
Ausweisung eines förmlichen Sanierungsgebiets
Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen in Oerlenbach
gemäß § 141 Absatz 3 BauGB**

Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

der Gemeinderat Oerlenbach erwägt zur Ortskernentwicklung des Ortes Oerlenbach ein förmliches Sanierungsgebiet mit Sanierungssatzung zu beschließen.

Diese städtebauliche Sanierungsmaßnahme ist ein klassisches Instrument zur Aufwertung von Stadt- und Ortskernen und zur Behebung von städtebaulichen Missständen.

Es liegen derzeit Substanzschwächen vor, da der historische Ortskern mit seiner vorhandenen Bebauung und seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden Bevölkerung teilweise nicht entspricht (z.B. sanierungsbedürftige Baudenkmäler, vorhandene Bausubstanz entspricht nicht baulichen oder energetischen Standards). Des Weiteren liegen Funktionsschwächen vor, da das Gebiet die Aufgaben, die ihm nach ihrer Lage und Funktion obliegt, teilweise nicht mehr erfüllen kann oder in der Erfüllung beeinträchtigt ist (z.B. Leerstände ganzer Anwesen oder Teilleerstände).

Als vorläufige Ziele der Sanierung werden angestrebt:

- zeitgemäße Instandsetzung und Modernisierung des vorhandenen und erhaltenswerten Wohnungsbestandes sowie von Nebengebäuden und Scheunen
- gezielte Entkernung bzw. Abbrüche von nicht erhaltenswerten Haupt- und Nebengebäuden
- Erhalt des Ortsbildes
- gestalterische Aufwertung der öffentlichen Erschließungsbereiche und der öffentlichen Grün- und Freiflächen
- Innenentwicklung

Als Grundlage hierfür sind sogenannte Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 Absatz 3 BauGB durchzuführen. Mit der Durchführung der Untersuchungen wurde das Planungsbüro architektur + ingenieurbüro perleth aus Schweinfurt beauftragt.

Die Vorbereitenden Untersuchungen dienen dazu, mittels einer Bestandsaufnahme und -analyse die in einem zuvor festgelegten Untersuchungsgebiet vorherrschenden sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge zu identifizieren und zu bewerten, um somit eine Beurteilungsgrundlage über die Notwendigkeit der Sanierung zu gewinnen.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über den Ortskern von Oerlenbach.

Der Abgrenzungsplan liegt für die Dauer von 6 Wochen, vom **19.02.2024** bis einschließlich **05.04.2024** im

Rathaus der Gemeinde Oerlenbach
Schulstr. 8
97714 Oerlenbach
Tel. 09725 / 7101-0
oerlenbach@oerlenbach.de

zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag bis Mittwoch von	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch von	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag von	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Vorbereitenden Untersuchungen und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Oerlenbach unter www.oerlenbach.de/home/projekte/integriertes-staedtebauliches-entwicklungskonzept/index.html abrufbar.

Ein Sanierungsgebiet wird als Satzung förmlich festgelegt, wenn die Sanierung notwendig ist und im öffentlichen Interesse liegt. Der Erlass einer Sanierungssatzung

ist grundsätzlich Voraussetzung für die Förderung der Durchführung der Sanierung (Ordnungs- und Baumaßnahmen) innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Die Gemeinde Oerlenbach möchte mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes seinen Bürgerinnen und Bürgern den Anreiz bieten, in die Modernisierung und Instandsetzung ihrer privaten Gebäude zu investieren. In einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet kann der Eigentümer eines Gebäudes nach den §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetz Herstellungskosten sowie Erhaltungsaufwand an Gebäuden erhöht steuerlich absetzen.

Um diese steuerliche Abschreibungsmöglichkeit nutzen zu können, muss zunächst eine Modernisierungsvereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde abgeschlossen werden, die Art und Umfang der Sanierungsarbeiten festlegt. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten reicht der Eigentümer dann die gesammelten Rechnungen bei der Gemeinde ein. Die Gemeinde prüft die Rechnungen und bescheinigt dem Eigentümer, dass die eingereichten Kosten bei der Sanierung des Gebäudes entstanden sind und die Sanierung des Gebäudes den Sanierungszielen der Gemeinde entspricht. Diese Bescheinigung kann der Eigentümer nun im Rahmen seiner Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen und somit die steuerliche Abschreibungsmöglichkeit nutzen.

Wegen der Besonderheiten des Steuerrechts wird bei Maßnahmen in einem Sanierungsgebiet eine Beratung durch einen Steuerberater oder durch eine vergleichbare Institution dringend empfohlen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Frau Trabert.

Oerlenbach, 05.02.2024
Gemeinde Oerlenbach
gez.
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Kissingen

42

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung der Stadt Bad Kissingen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Az.: B-2023-38

Die Stadt Bad Kissingen erteilt mit Bescheid vom 05.02.2024 (Az.: B-2023-38) der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bad Kissingen die Baugenehmigung für den Umbau und die Erweiterung des Evangelisch-Lutherischen Pfarrhauses auf den Grundstücken Flurnummern 323/1 und 325 der Gemarkung Bad Kissingen in 97688 Bad Kissingen (Von-Hessing-Str. 4).

Gegenstand der Baugenehmigung ist der Umbau des bestehenden Gebäudes und der Anbau eines Gemeindesaals.

Der Bauantrag wurde im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO als Sonderbau mit Auflagen genehmigt.

Akteneinsicht für Nachbarn

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens im Bauamt der Stadt Bad Kissingen, Rathausplatz 4, Zimmer 5 während der allgemeinen

Geschäftszeiten einsehen. Eine vorherige Terminabsprache (0971 8073123) wird empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung) eingelegt werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (hier: Stadt Bad Kissingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Kissingen, 05.02.2024
Stadt Bad Kissingen
gez.
Stefan Ziegler, Verwaltungsrat

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

43

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Schondra; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Schondra; Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

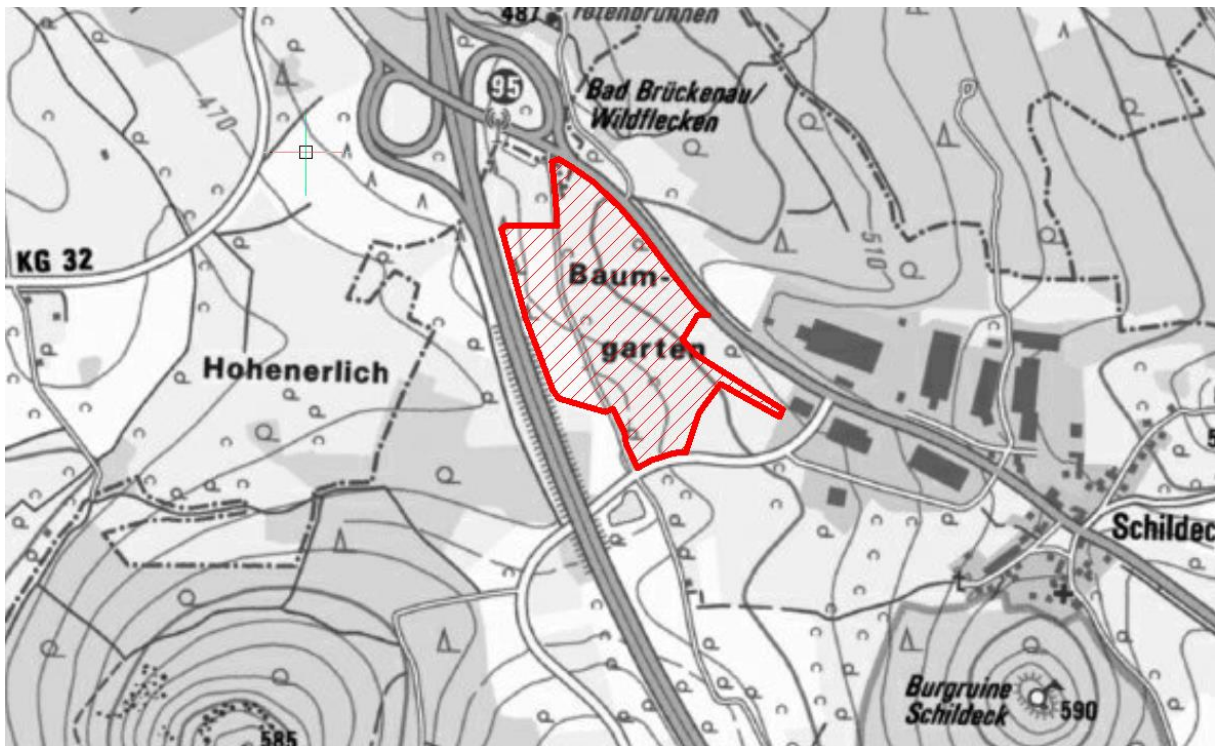
Der Marktgemeinderat des Marktes Schondra hat in seiner Sitzung am 25.04.2023, die 8. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes im Gemarkungsbereich Schildeck, im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schildeck III“ beschlossen.

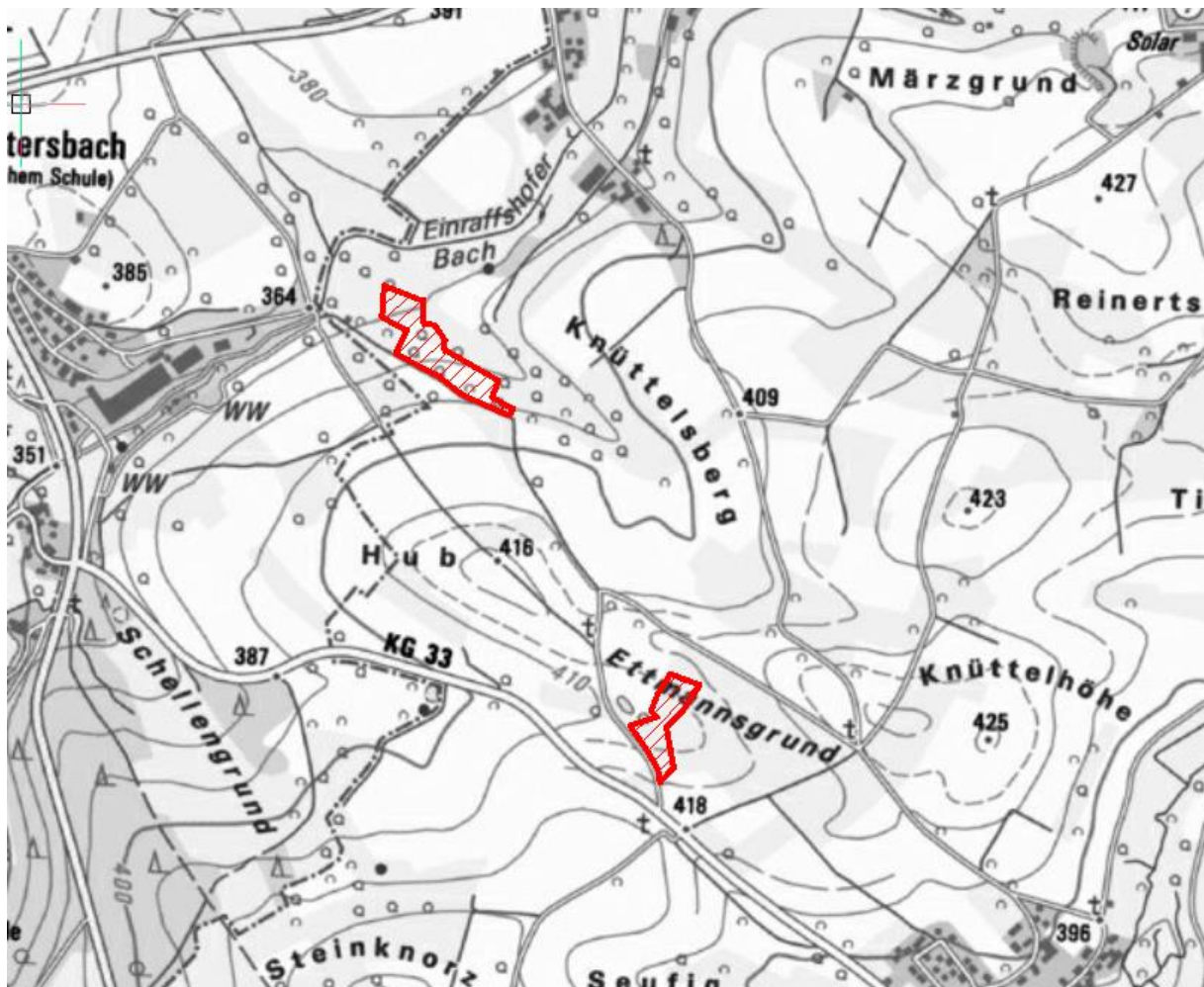
Der Flächennutzungsplanänderung und der korrespondierenden Bebauungsplan-aufstellung, liegt eine konkrete Investoren-Anfrage zur Errichtung einer Produktions-stätte für ökologische, torffreie Erden, inklusive Verwaltungs- und Sozialräumen sowie Außenlagerflächen zugrunde, die die Ausweisung der geplanten Gewerbegebietsfläche begründet. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den hierfür vorgesehenen Außenbereich nicht als Baufläche dar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um dem Entwicklungsgebot (BauGB) des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan zu genügen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Darstellung von ca. 12,03 ha Fläche „Gewerbegebiet“ im Anschluss an die best. Gewerbe- und Industriegebietsflächen in Schildeck. Das Gebiet beinhaltet ganz oder teilweise die Grundstücke Fl.Nrn. 992/1, 2406/1, 2406/2, 2485, 2489, 2489/1, 2490, 2490/1, 2496, 2496/2, 2496/3, 2497, 2498, 2499, 2504, 2552/1, 2571, 2575, 2591/1 (alle Gemarkung Schondra). Das Areal erstreckt sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der A 7 und der B 286.
- Darstellung von ca. 3,35 ha „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)“. Die insgesamt drei Ausgleichsflächen befinden sich im Bereich der geplanten Gewerbegebietsfläche sowie in der Feldflur des Marktgemeindeteiles Schönderling und beinhalten eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 2485 (Gemarkung Schondra) sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 1320, 1324, 1257 und 1267 (alle Gemarkung Schönderling), jeweils ganz.
- Kennzeichnung einer straßenrechtlich bedingten 20 m breiten anbaufreien Zone sowie eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang der B 286.
- Kennzeichnung von Versorgungsfläche Elektrizität (Transformatorstation)

Die Lage und der räumliche Umfang der geplanten Änderungsbereiche kann den nachfolgenden Planausschnitten entnommen werden:





Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.07.2023 bis 25.08.2023 statt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte vom 13.07.2023 bis 25.08.2023. In der Marktgemeinderatssitzung vom 16.01.2024 wurden die durch Stellungnahme vorgetragenen Einwände, Anregungen und Hinweise behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete Flächennutzungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde in gleicher Sitzung vom Marktgemeinderat gebilligt.

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 16.01.2024 werden der überarbeitete und gebilligte Entwurf des Flächennutzungsplanes, in der Fassung vom 12.12.2023, die Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan, in der Zeit

vom **19.02.2024** bis **22.03.2024**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort der Auslegung: Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau,
 Sinnastr. 14 a,
 97769 Bad Brückenau, Zi.Nr. 11,
 während der allgemeinen Dienststunden:
 Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt, oder bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Schondra deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgüter Fläche und Boden, insbesondere

- Altablagerung, Bodenschutz, Alternativstandorte, Flächenverbrauch, Flächenbewirtschaftung
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 11.09.2023
- Stellungnahme Bayer. Bauernverband vom 22.08.2023
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.08.2023
- Stellungnahme Untere Wasserbehörde/Bodenschutzrecht vom 25.07.2023

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt, insbesondere

- Artenschutz
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 11.09.2023

Schutzgut Wasser, insbesondere

- Heil- und Trinkwasserschutzgebiete, Grundwasserbildung, Regenwasserrückhaltung-/versickerung
- Stellungnahme Untere Wasserrechtsbehörde vom 17.08.2023
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 17.07.2023
- Stellungnahme Stadtwerke Bad Brückenau GmbH vom 21.08.2023

Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit, insbesondere

- Immissionsschutz, Emissionen, Stark- und Niederstromtrassen, Verkehr, Ferngasleitungen
- Stellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde vom 03.08.2023
- Stellungnahme Regionaler Planungsverband Main-Rhön vom 09.08.2023
- Stellungnahme Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde, vom 07.08.2023
- Stellungnahme Staatliches Bauamt vom 24.08.2023
- Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH vom 22.08.2023
- Stellungnahme PLEdoc GmbH vom 11.08.2023
- Stellungnahme Autobahn GmbH des Bundes vom 25.07.2023
- Stellungnahme TenneT TSO GmbH vom 07.09.2023
- Stellungnahme Bundesnetzagentur vom 20.09.2023

Schutzgut Landschaftsbild, insbesondere

- Landschaftsschutzgebiet
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 11.09.2023
- Stellungnahme Regionaler Planungsverband Main-Rhön vom 09.08.2023
- Stellungnahme Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde, vom 07.08.2023

Schutzgut Kultur-/sonst. Sachgüter, insbesondere

- Schutz von Bau- und Bodendenkmalen
- Stellungnahme Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vom 13.07.2023

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Einsichtnahme im Internet:

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen des Flächennutzungsplanes, können während der Auslegungsdauer zusätzlich auf der Homepage

des Marktes Schondra, unter <https://www.vgem-bad-brueckenau.de/markt-schondra/bauleitplanung/index.html> eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Schondra, 05.02.2024
Markt Schondra
gez.
Bernold Martin, Erster Bürgermeister

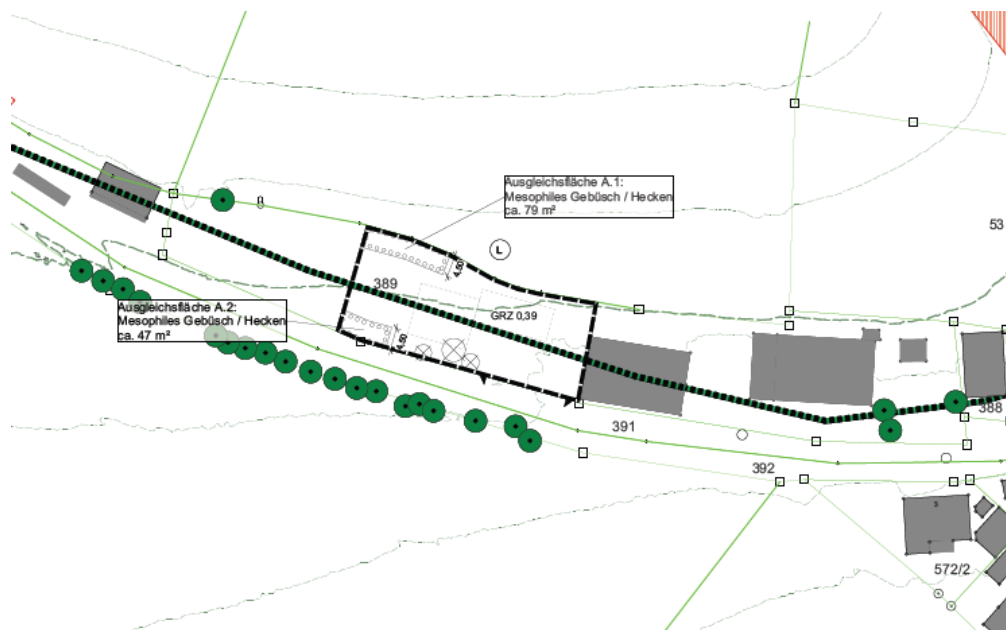
44

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
für die Gemeinde Oberleichtersbach;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
der Gemeinde Oberleichtersbach
für die Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße
„Schindsweg – Teilfläche Fl.Nr. 389“
der Gemarkung Oberleichtersbach**

I. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Schindsweg – Teilfläche Fl.Nr. 389“ der Gemarkung Oberleichtersbach beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Schindsweg – Teilfläche Fl.Nr. 389“ der Gemarkung Oberleichtersbach, kann folgenden Lageplänen entnommen werden (**hervorgehobene Flächen**):



Der Lageplan vom 11.01.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs auf dem Grundstück Fl.Nr. 389 (Teilfläche mit ca. 1.027 m²) der Einbeziehungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich der aufzustellenden Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Schindsweg – Teilfläche Fl.Nr. 389“ der Gemarkung Oberleichtersbach kann in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnastr. 14a, 97769 Bad Brückenau während den Zeiten unter II. bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Oberleichtersbach unter dem Link

<https://www.vgem-bad-brueckenau.de/gemeinde-oberleichtersbach/bauleitplanung/index.html>

(oder www.vgem-bad-brueckenau.de – Rubrik – „Oberleichtersbach“ Unterordner „Bauleitplanung“) eingesehen werden.

Verfahrensart: Die Einbeziehungssatzung wird nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung: Die Gemeinde Oberleichtersbach möchte den Bauwerbern der Fl.Nr. 389 der Gemarkung Oberleichtersbach die Möglichkeit zur Errichtung eines Wohnhauses schaffen.

In Teilbereichen des Grundstückes Fl.Nr. 389, Gemarkung Oberleichtersbach, und einem Teil der Fl.Nr. 425, Gemarkung Oberleichtersbach, wird die erforderliche Ausgleichsfläche geplant.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.01.2024 den Entwurf Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Schindsweg – Teilfläche Fl.Nr. 389“ der Gemarkung Oberleichtersbach anerkannt.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Schindsweg – Teilfläche Fl.Nr. 389“ der Gemarkung Oberleichtersbach liegt mit Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnastr. 14a, 97769 Bad Brückenau, Zimmer 11, in der Zeit vom

19.02.2024 bis 22.03.2024

öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist wie folgt möglich:

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

(Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten)

Weiterhin können der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Oberleichtersbach unter dem Link:

<https://www.vgem-bad-brueckenau.de/gemeinde-oberleichtersbach/bauleitplanung/index.html>

(oder www.vgem-bad-brueckenau.de – Rubrik – „Oberleichtersbach“ Unterordner „Bauleitplanung“) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei einer Beschlussfassung für die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Oberleichtersbach veröffentlicht ist.

Bad Brückenau, 07.02.2024

Gemeinde Oberleichtersbach

gez.

Dieter Muth, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
für den Markt Elfershausen, Landkreis Bad Kissingen;
11. Änderung des Flächennutzungsplans
Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Elfershausen hat in der Sitzung am 13.02.2023 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Ausweisung von Sonstigen Sondergebietsflächen gemäß § 11 BauNVO zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Der von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung sowie dem Umweltbericht mit dem Datum vom 12.05.2023, zuletzt geändert am 11.12.2023, wurde in der Sitzung vom 15.01.2024 vom Marktgemeinderat Elfershausen gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und dem Umweltbericht können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter folgendem Link

<https://www.elfershausen.de/verwaltung/bebauungsplne/750.Laufende-Bauleitplanverfahren.html>

vom 19.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

sowie im Geoportal Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> abgerufen werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Außerdem können die Planunterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Elfershausen in der Zeit

vom 19.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

in Papierform in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen (Marktstr. 17, 97725 Elfershausen) während der allgemeinen Dienststunden

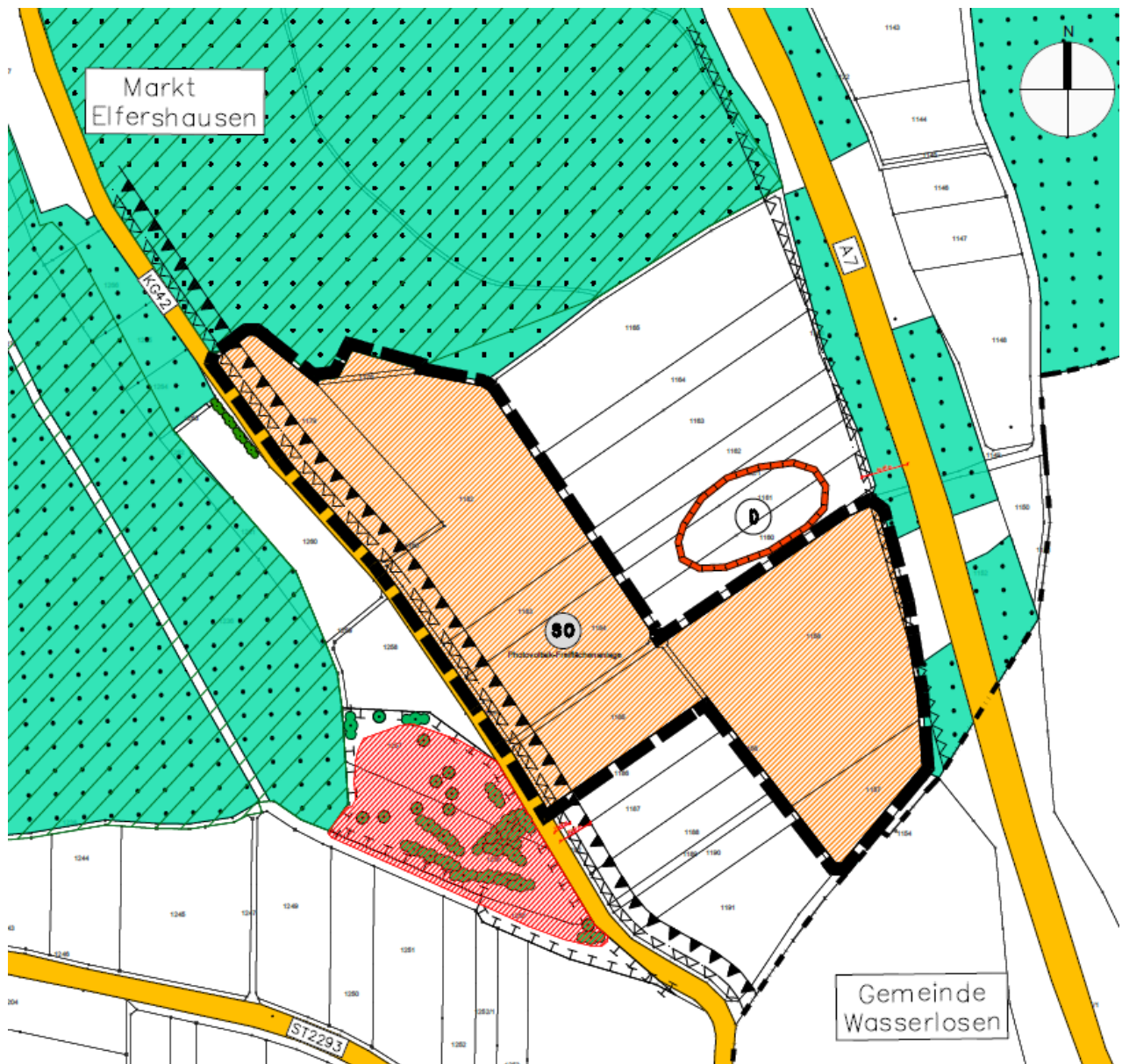
Montag - Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag	von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (poststelle@elfershausen.de) übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Der Umgriff der Planung ist folgender Darstellung (innerhalb der schwarzen Strichlinie) zu entnehmen:



Gegenüber der Planung vom 12.05.2023, wurden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- In die Begründung wurden zusätzliche Anmerkungen bezüglich zusätzlicher Versiegelungen und dem Mutterbodenschutz aufgenommen.
- Einbeziehung des Grundstücksteils Fl.Nr.1170 in den Geltungsbereich für Ausgleichsflächen
- Ebenso wurden Aussagen zur Vorbelastung des Planungsbereiches und zur Stärkung des Anteils an erneuerbaren Energien innerhalb der regionalen Energieversorgung in die Begründung aufgenommen.
- Im Umweltbericht wurden ergänzende Aussagen bezüglich bodenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen aufgenommen.
- Es wurden ergänzende Aussagen bezüglich eines Ökologischen Anbaus von Gemüse zwischen den Modulreihen auf Teilbereichen des Planungsgebietes aufgenommen.
- Weiter wurden Aussagen bezüglich der Filterwirkung von dauerhaft durchwurzelten Bodenbereichen in den Umweltbericht aufgenommen.

- Auch wird auf den verringerten Nährstoffabfluss durch Extensivierung der Anbaufläche bzw. der ökologischen Anbaunutzung hingewiesen.
- Ebenso wurden Aussagen zum Landesentwicklungskonzept in Bezug auf das Landschaftsbild zitiert und die Auswirkungen auf das angrenzende FFH- Gebiet bewertet.
- Weiter werden Aussagen bezüglich der Blendwirkung bzw. dem Blendgutachten zum Bebauungsplan in die Begründung aufgenommen.

Zur frühzeitigen Abstimmung der Planung wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Eine Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen und insbesondere die der Behörden in Bezug auf umweltbezogene Informationen sowie die dazu gefassten Marktgemeinderatsbeschlüsse vom 11.12.2023 liegen ebenso öffentlich aus.

Die wesentlichen umweltbezogenen Informationen sind dabei:

Natur und Artenschutz

- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 18.07.2023
(Verweis auf das angrenzende FFH-Gebiet bzw. das angrenzenden landschaftliche Vorbehaltsgebiet, Anmerkungen zum Verlust der Feldlerchen- und Wiesenschafstelzenreviere, Erhalt von ökologisch bedeutsamen Naturräumen, Erhaltung von Wanderkorridoren, besondere Gewichtung der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden.
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 19.07.2023
(Verweis auf das angrenzende FFH-Gebiet bzw. das angrenzenden landschaftliche Vorbehaltsgebiet, Anmerkungen zum Verlust der Feldlerchen- und Wiesenschafstelzenreviere, Erhalt von ökologisch bedeutsamen Naturräumen, Erhaltung von Wanderkorridoren, besondere Gewichtung der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden.
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 10.08.2023
(Aussagen zur Lage des Planungsbereiches, zur räumlichen Nähe zum FFH-Gebiet „Wälder und Trockengebiete östlich von Hammelburg, Forderung der landschaftlichen Bewertung nach dem Landschaftsentwicklungskonzept, Verweis auf den Landschaftsplan des Marktes Elfershausen)

Wasserrecht

- Stellungnahme der Unteren Wasserrechtsbehörde vom 11.07.2023
(Grundsätzliche Zustimmung bei Einhaltung folgender Belange:
 - Minimierung der Bodeneingriffe
 - Beschränkung des Versiegelungsgrades
 - Aufrechterhaltung der natürlichen Bodenfunktionen
 - Vermeidung von Verdichtung bzw. Wiederauflockerung nach Verdichtung
 - Schutzmaßnahmen bei Modulverankerungen aus verzinktem Stahl
 - Anzeigepflicht bei der Errichtung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen
 - Anmerkungen zur Verwendung von Recycling-Baustoffen und dem Aufbringen von Bodenmaterial
 - Zeitnahe Ansaat der Bauflächen
 - Sicherstellung, dass keine Bodenverunreinigungen oder sonstige wassergefährdende Stoffe in die Umwelt abgegeben werden
 - Erforderlichkeit einer Wasserrechtlichen Erlaubnis bei einer Einleitung von Oberflächenwasser in ein Oberflächengewässer)

Boden

- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 18.07.2023 (Anmerkung bezüglich der großflächig guten Bodenqualitäten)
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 19.07.2023 (Anmerkung bezüglich der großflächig guten Bodenqualitäten)
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 04.08.2023 (Anmerkungen zum Flächenverbrauch und zum Sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Aussagen zur Beschränkung der Versiegelung und der Vermeidung von Bodenverdichtung, Hinweis auf den Erhalt von Drainageeinrichtungen, Anmerkungen zum Rückbau der Anlagen, Hinweise auf Vermeidung von Bodenkontamination)

Rohstoffsicherung

- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 18.07.2023 (Hinweis auf Überlagerung mit einer Vorbehaltsfläche für den Gipsabbau und Verweis auf die geplante Herausnahme der Vorbehaltsfläche wegen Nichtfündigkeit)
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 19.07.2023 (Hinweis auf Überlagerung mit einer Vorbehaltsfläche für den Gipsabbau und Verweis auf die geplante Herausnahme der Vorbehaltsfläche wegen Nichtfündigkeit)
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 12.07.2023 (Hinweis auf Überlagerung mit einer Vorbehaltsfläche für den Gipsabbau und Verweis auf die geplante Herausnahme der Vorbehaltsfläche wegen Nichtfündigkeit)
- Stellungnahme der Regierung von Oberfranken als Bergamt Nordbayern vom 04.08.2023 (Hinweis auf Überlagerung mit einer Vorbehaltsfläche für den Gipsabbau und Bitte um Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

Immissionsschutz

- Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz im Landratsamt Bad Kissingen vom 27.07.2023 (Hinweis auf mögliche Immissionen durch Blendwirkung)
- Stellungnahme der Fachstelle Tiefbauamt und Kreisstraßenverwaltung im Landratsamt Bad Kissingen vom 12.07.2023 (Hinweis auf mögliche Immissionen durch Blendwirkung)
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 04.08.2023 (Hinweis auf landwirtschaftliche Emissionen in Form von Staub und Steinaschlag durch Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen)

Brandschutz

- Stellungnahme der Fachstelle Brandschutz im Landratsamt Bad Kissingen vom 14.07.2023 (Hinweis auf die Ausrüstungsstruktur der örtlichen Feuerwehr, Anmerkung Vorgaben zum vorbeugenden Brandschutz, Hinweis auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und eine ausreichende Löschwasserversorgung)

Landschaft und Freiräume

- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 18.07.2023
(Verweis auf die Landschaftsbildbewertung Bayern durch das Bayerische Landesamt für Umwelt)
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 19.07.2023
(Verweis auf die Landschaftsbildbewertung Bayern durch das Bayerische Landesamt für Umwelt)
- Stellungnahme der Fachstelle Städtebau des Landratsamtes Bad Kissingen vom 17.07.2023 (Anmerkungen zur Visualisierung der Anlagen im Planungsraum)

Energieversorgung / Leitungstrassen

- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 18.07.2023
(Verweis auf den Trassenverlauf der geplanten Fulda-Main-Leitung P43)
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 19.07.2023
(Verweis auf den Trassenverlauf der geplanten Fulda-Main-Leitung P43)
- Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 10.07.2023
(Hinweis auf bestehende Telekommunikationslinien)
- Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH
(Verweis auf Einspeisezusage)

Denkmalschutz

- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 31.07.2023
(Hinweis auf Rechtsgrundlagen)

Sonstige umweltbezogene Informationen:

- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan als Anlage 1 der Begründung vom 11.12.2023
- Beschlussbuchauszug zur Gemeinderatssitzung vom 11.12.2023

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Elfershausen, 07.02.2024

Markt Elfershausen

gez.

Johannes Krumm, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
für den Markt Elfershausen, Landkreis Bad Kissingen;
Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
„Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 § Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Elfershausen hat in der Sitzung vom 13.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ beschlossen. Gegenstand der Aufstellung ist die Ausweisung von Sonstigen Sondergebietsflächen gemäß § 11 BauNVO zur Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage.

Der von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ einschließlich Begründung, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und speziellem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 11.12.2023 sowie Avifaunistischer Kartierung des Büros Fabion vom 11.08.2022 und Blendgutachten der Solarpraxis Engineering GmbH vom 06.06.2023, wurde vom Marktgemeinderat Elfershausen in der Sitzung vom 15.01.2024 gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen die Öffentlichkeit / Bürger zu beteiligen.

Die Planunterlagen des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ des Marktes Elfershausen, sowie der Inhalt der Bekanntmachung können unter folgendem Link

<https://www.elfershausen.de/verwaltung/bebauungsplne/750.Laufende-Bauleitplanverfahren.html>

vom 19.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

sowie im Geoportal Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> abgerufen werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Außerdem können die Planunterlagen des Entwurfes des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den übrigen Planungsunterlagen in der Zeit

vom 19.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

in Papierform in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen (Marktstr.17, 97725 Elfershausen) während der allgemeinen Dienststunden

Montag - Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag	von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

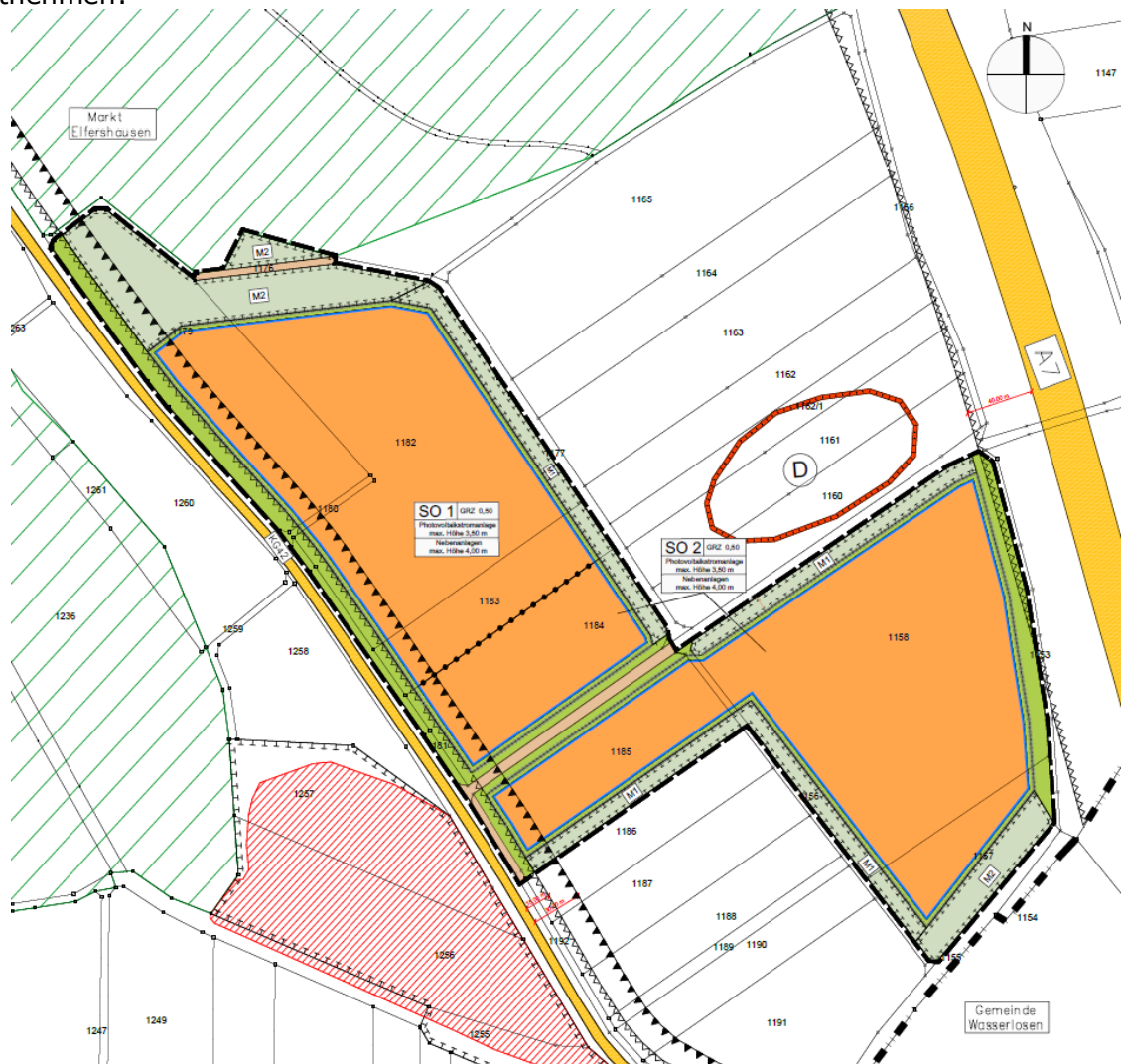
oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (poststelle@elfershausen.de) übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Der Umgriff der Planung ist folgender Darstellung (innerhalb der schwarzen Strichlinie) zu entnehmen:



- Übernahme von Hinweisen bezüglich Emissionen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung;
- Aufnahme eines Hinweises bezüglich möglicher Kontaminationen durch Schwermetalle;
- Erweiterung des Abstandes zwischen der Solarnutzung und dem Waldrand auf 30 m;
- Aufnahme eines Hinweises zum Schutz von Telekommunikationsanlagen;
- Aufnahmen von Hinweisen bezüglich dem Schutz von Bodendenkmalen in die Begründung zum Bebauungsplan;
- Ergänzungen der Festsetzung zur Gebäudegestaltung.

Zur frühzeitigen Abstimmung der Planung wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und insbesondere die der Behörden in Bezug auf umweltbezogene Informationen sowie die dazu gefassten Beschlüsse des Marktgemeinderates vom 11.12.2023 liegen ebenso öffentlich aus.

Die umweltbezogenen Informationen sind dabei:

Natur und Artenschutz:

- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 18.07.2023
(Verweis auf das angrenzende FFH-Gebiet bzw. das angrenzenden landschaftliche Vorbehaltsgebiet, Anmerkungen zum Verlust der Feldlerchen- und Wiesenschafstelzenreviere, Erhalt von ökologisch bedeutsamen Naturräumen, Erhaltung von Wanderkorridoren, besondere Gewichtung der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden.
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 19.07.2023
(Verweis auf das angrenzende FFH-Gebiet bzw. das angrenzenden landschaftliche Vorbehaltsgebiet, Anmerkungen zum Verlust der Feldlerchen- und Wiesenschafstelzenreviere, Erhalt von ökologisch bedeutsamen Naturräumen, Erhaltung von Wanderkorridoren, besondere Gewichtung der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 11.08.2023
(Aussagen zur Eingriffsregelung bzw. der Eingriffskompensation, Forderungen bezüglich der Art des zu verwendenden Saatgutes bzw. der Definition der Pflegemaßnahmen, Verweis auf die Aussage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bezüglich des Flächenbedarfs von Brutpaaren, Anmerkungen zu den CEF- Maßnahmen und zum speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag)
- Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz vom 18.07.2023
(Anmerkungen zur Gebäudegestaltung und zum Verlust der Reviere der Wiesenschafstelze und der Feldlerche, Verweis auf das Vorkommen von Fledermausarten, Vorschläge zur Gestaltung der Kompensationsflächen bzw. der Eingrünungsmaßnahmen)

Wasserrecht:

- Stellungnahme der Unteren Wasserrechtsbehörde vom 11.07.2023
(Grundsätzliche Zustimmung bei Einhaltung folgender Belange:
 - Minimierung der Bodeneingriffe
 - Beschränkung des Versiegelungsgrades
 - Aufrechterhaltung der natürlichen Bodenfunktionen

- Vermeidung von Verdichtung bzw. Wiederauflockerung nach Verdichtung
- Schutzmaßnahmen bei Modulverankerungen aus verzinktem Stahl
- Anzeigepflicht bei der Errichtung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen
- Anmerkungen zur Verwendung von Recycling-Baustoffen und dem Aufbringen von Bodenmaterial
- Zeitnahe Ansaat der Bauflächen
- Sicherstellung, dass keine Bodenverunreinigungen oder sonstige wassergefährdende Stoffe in die Umwelt abgegeben werden
- Erforderlichkeit einer Wasserrechtlichen Erlaubnis bei einer Einleitung von Oberflächenwasser in ein Oberflächengewässer)

Boden

- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 18.07.2023
(Anmerkung bezüglich der großflächig guten Bodenqualitäten)
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 19.07.2023
(Anmerkung bezüglich der großflächig guten Bodenqualitäten)
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 04.08.2023
(Anmerkungen zum Flächenverbrauch und zum Sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Aussagen zur Beschränkung der Versiegelung und der Vermeidung von Bodenverdichtung, Hinweis auf den Erhalt von Drainageeinrichtungen, Anmerkungen zum Rückbau der Anlagen, Hinweise auf Vermeidung von Bodenkontamination)

Rohstoffsicherung

- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 18.07.2023
(Hinweis auf Überlagerung mit einem Vorbehaltsfläche für den Gipsabbau und Verweis auf die geplante Herausnahme der Vorbehaltsfläche wegen Nichtfündigkeit)
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverband vom 19.07.2023
(Hinweis auf Überlagerung mit einem Vorbehaltsfläche für den Gipsabbau und Verweis auf die geplante Herausnahme der Vorbehaltsfläche wegen Nichtfündigkeit)
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 12.07.2023
(Hinweis auf Überlagerung mit einem Vorbehaltsfläche für den Gipsabbau und Verweis auf die geplante Herausnahme der Vorbehaltsfläche wegen Nichtfündigkeit)
- Stellungnahme der Regierung von Oberfranken als Bergamt Nordbayern vom 04.08.2023
(Hinweis auf Überlagerung mit einem Vorbehaltsfläche für den Gipsabbau und Bitte um Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

Immissionsschutz

- Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz im Landratsamt Bad Kissingen vom 27.07.2023 (Hinweis auf mögliche Immissionen durch Blendwirkung)
- Stellungnahme der Fachstelle Tiefbauamt und Kreisstraßenverwaltung im Landratsamt Bad Kissingen vom 12.07.2023 (Hinweis auf mögliche Immissionen durch Blendwirkung)
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 04.08.2023 (Hinweis auf landwirtschaftliche Emissionen in Form von Staub und Steinaschlag durch Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen)

Brandschutz

- Stellungnahme der Fachstelle Brandschutz im Landratsamt Bad Kissingen vom 14.07.2023 (Anmerkungen zur Zufahrt entsprechend der DIN 14090, Der Errichtung eines Feuerwehrschaters und der Erstellung eines Feuerwehrplanes)

Landschaft und Freiräume

- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 18.07.2023
(Verweis auf die Landschaftsbildbewertung Bayern durch das Bayerische Landesamt für Umwelt)
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 19.07.2023
(Verweis auf die Landschaftsbildbewertung Bayern durch das Bayerische Landesamt für Umwelt)
- Stellungnahme der Fachstelle Städtebau des Landratsamtes Bad Kissingen vom 17.07.2023 (Anmerkungen zur Visualisierung der Anlagen im Planungsraum)

Energieversorgung / Leitungstrassen

- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 18.07.2023
(Verweis auf den Trassenverlauf der geplanten Fulda-Main-Leitung P43)
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 19.07.2023
(Verweis auf den Trassenverlauf der geplanten Fulda-Main-Leitung P43)
- Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 10.07.2023
(Hinweis auf bestehende Telekommunikationslinien)
- Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH
(Verweis auf Einspeisezusage)

Denkmalschutz

- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 31.07.2023
(Hinweis auf Rechtsgrundlagen)

Sonstige umweltbezogene Informationen:

- Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 11.12.2023 Anlage 1
- Tabelle zur Ermittlung des relevanten Artenspektrums Anlage 2
- Avifaunistische Kartierung von Büro Fabion GbR vom 11.08.2022 Anlage 3
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan vom 11.12.2023 Anlage 4
- Blendgutachten der Solarpraxis Engineering GmbH vom 06.06.2023 Anlage 5
- Beschlussbuchauszug der Marktgemeinderatssitzung vom 11.12.2023

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Elfershausen, 07.02.2024

Markt Elfershausen

gez.

Johannes Krumm, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen